

05.02.90

U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß
der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des
Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 8 und 23 (§ 5 Abs. 1 und 2, § 16 a Abs. 4 ChemG)

In Artikel 1 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

'8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Eine Anmeldung ...
(wie Gesetzesbeschluß)

1. (Wie Gesetzesbeschluß)
2. (Wie Gesetzesbeschluß)
3. (Wie Gesetzesbeschluß bis "als Bestandteil
einer Zubereitung"), noch als Bestandteil
oder in Form eines Erzeugnisses an andere
abgegeben wird;
4. (Wie Gesetzesbeschluß)".

...

Ausgeliefert am
06. FEB. 1990

44/1/90

- 2 -

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Im Falle des Absatz 1 Nr. 3 kann die Anmeldestelle zulassen, daß nach Abschluß der Erforschung und Erprobung der Stoff als Bestandteil oder in Form eines Erzeugnisses an andere abgegeben wird, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt nicht zu besorgen ist."

Als Folge

sind in Artikel 1 Nr. 23 in § 16 a Abs. 4 nach den Worten "in Form oder als Bestandteil einer Zubereitung" die Worte "oder eines Erzeugnisses" einzufügen.

Begründung

Der Bundesrat hat einen gleichlautenden Änderungsbeschluß anläßlich der Einbringung des Entwurfs der Bundesregierung gefaßt und eingehend begründet, Drucksache 200/89 (Beschluß).

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung (Bundestagsdrucksache 11/5121, zu 12.) zu der Frage der Einbeziehung von Erzeugnissen, die gefährliche Stoffe enthalten, in die Regelung des § 5 Absatz 1 Nummer 3

nicht Stellung genommen. Um einen effektiven Schutz des Verbrauchers vor den in § 5 Absatz 1 Nummer 3 geregelten gefährlichen Stoffen zu gewährleisten, wird es jedoch für erforderlich gehalten, dem Hersteller bereits und gerade in dem Zeitraum der Erprobung und Erforschung eines Stoffes die Verpflichtung aufzuerlegen, sicherzustellen, daß die betreffenden Stoffe auch nicht als Bestandteil oder in

...

- 3 -

Form eines Erzeugnisses an andere abgegeben werden.

Die von dem Bundestag angenommene Fassung des § 5 Absatz 3 Nummer 3 bleibt hinter dieser Zielvorgabe zurück: Die neue Fassung des § 5 wälzt das Risiko der Gefährlichkeit eines Stoffes in unvertretbarem Maße auf den Verbraucher ab. Die in Absatz 3 vorgesehene Verbotsmöglichkeit ist faktisch erst nach Abschluß der Erforschungs- und Erprobungsphase gegeben, da die Anmeldestellen aufgrund der Regelung des § 5 Absatz 1 Nummer 3 in der Regel erst zu diesem Zeitpunkt von der Existenz des jeweiligen Stoffes erfahren, nämlich dann, wenn der Stoff nicht mehr nur erforscht und erprobt, sondern in den Verkehr gebracht werden soll und deshalb die Mitteilungspflichten des § 16 a eingreifen.

Die in Absatz 3 vorgesehene Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt ist zudem mit dem Vorsorgeprinzip nicht in Einklang zu bringen. Schäden sind nur dann mit der erforderlichen Sicherheit zu vermeiden, wenn bei den in den Verkehr gelangenden Stoffen und Erzeugnissen Gefahren für Leben oder Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu besorgen sind.

...

44/1/90

2. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 6 Abs. 1 ChemG)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a

a) ist in Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb
vor den Worten
"die Prüfnachweise"
das Wort
"sowie"
einzufügen;

b) ist Doppelbuchstabe dd wie folgt zu fassen:

'dd) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7, an-
gefügt:

"6. die Analysemethoden, die es erlauben, den Stoff
und seine Zersetzungsprodukte bei einem Eintrag
in die Umwelt zu verfolgen sowie

7. die Prüfnachweise nach § 7 (Grundprüfung) vorzu-
legen."

Begründung

Für die Beurteilung des Verhaltens
eines Stoffes in der Umwelt ist die
Verfolgung seines Verbleibs (bzw.
des Verbleibs seiner Umwandlungspro-
dukte) zwingend erforderlich.

...

- 5 -

Der Umstand, daß Artikel 6 der Gefahrstoffrichtlinie (Richtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18. September 1979 zur 6. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, ABl. EG Nr. L 259/10) geringere Anforderungen stellt, hindert den Gesetzgeber nicht daran, dem Hersteller die Pflicht aufzuerlegen, auch die Analysemethoden anzugeben, die es erlauben, den Stoff und seine Zersetzungsprodukte bei einem Eintrag in die Umwelt zu verfolgen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 9 a Abs. 1 Nr. 11 a -neu- ChemG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 9 a Abs. 1 in Nummer 11 am Ende das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a einzufügen:

"11 a. Umweltgefährlichkeit bei der Entsorgung und".

Begründung

Die Umweltgefährlichkeit eines Stoffes bei der Entsorgung läßt sich aufgrund der in § 9 a Absatz 1 Nummer 7 und 8 vorgesehenen Zusatzprüfungen nicht beurteilen.

Nummer 7 regelt lediglich das Verhalten eines Stoffes vor der Entsorgung, und Nummer 8 deckt lediglich nicht menschengesteuerte, in erster Linie photolytische und biochemische, nicht aber die Entsorgung durch Verbrennung ab.

...

44/1/90

- 6 -

4. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 c Abs. 1 ChemG)

In Artikel 1 Nr. 23 ist § 16 c Abs. 1 wie folgt zu fassen:

- "(1) Hersteller und Einführer, die einen alten Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen, haben der Anmeldestelle bis 1. Juli 1991 für Stoffe, die vom Hersteller oder Einführer innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in einer Menge von jährlich einer Tonne insgesamt hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden,
1. die Bezeichnung des Stoffes nach dem Europäischen Altstoffverzeichnis EINECS, die CAS-Nummer, die Identitätsmerkmale und den oder die Handelsnamen,
 2. Angaben über die in den letzten drei Kalenderjahren jeweils hergestellte oder eingeführte Menge des Stoffes,
 3. Angaben zur Verwendung,
 4. Angaben über
 - a) physikalische, chemische und physikalisch-chemische Eigenschaften,
 - b) akute Toxizität,
 - c) reizende und ätzende Eigenschaften,
 - d) Hinweise auf krebserzeugende oder erbgutverändernde Eigenschaften,
 - e) Toxizität gegenüber Wasserorganismen und Bakterientoxizität,
 - f) Hinweise auf Akkumulierbarkeit,
 - g) abiotische und biologische Abbaubarkeit,

...

- 7 -

5. sonstige ihm verfügbare Prüfnachweise und Anhaltspunkte für gefährliche Eigenschaften,
6. den Inhalt eines ihm verfügbaren Sicherheitsdatenblattes sowie
7. dem Hersteller oder Einführer bekannte Verunreinigungen und Zersetzungsprodukte

schriftlich mitzuteilen."

Begründung

Nach einem Zeitraum von insgesamt 9½ Jahren seit Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes ist es geboten, eine direkte Mitteilungspflicht für Hersteller und Einführer von alten Stoffen im Gesetz zu normieren. Die Tatsache, daß nach dem geltenden § 4 Absatz 6 Chemikaliengesetz nicht eine Rechtsverordnung erlassen wurde, zeigt deutlich, daß dieser Weg nicht geeignet ist, in Kürze zu einer möglichst umfassenden Information über Altstoffe zu kommen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß bezweifelt werden muß, daß die nach der Konzeption der Bundesregierung freiwillig zu erbringenden Angaben für Altstoffe zu verwertbaren Ergebnissen führen werden. Bei der ordnungsrechtlich geregelten Vorlage von Prüfnachweisen für neue Stoffe sind nämlich über 90 % unvollständig.

Seit 9½ Jahren müssen die Hersteller und Einführer damit rechnen, daß Angaben über Altstoffe von ihnen verlangt werden. Zudem haben sie 2 Jahre Zeit, die gewünschten Angaben zu machen, von denen ein Großteil ihnen ohnehin bekannt ist. Im übrigen soll für alte Stoffe ein erheblich kleinerer Grunddatensatz verlangt werden, als für neue Stoffe.

...

Die genannte Frist des 1. Juli 1991 stimmt überein mit der in § 16 e Absatz 1 letzter Satz genannten Frist für die Mitteilung der Angaben über eine Zubereitung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in Verkehr gebracht worden ist.

Die genannte Mengenschwelle von 1 t je Hersteller oder Einführer pro Jahr orientiert sich an der in § 5 Absatz 1 Nummer 4 (neu) gewählten Schwelle für die Anmeldepflicht für neue Stoffe, da nicht davon ausgegangen werden kann, daß alte Stoffe weniger gefährlich sind als neue Stoffe.

Die Stellungnahmen aus der Sachverständigenanhörung des Deutschen Bundesrates vom 18. September 1989 haben ebenfalls gezeigt, daß es notwendig ist, die Regelungen in § 16 c zu den sog. Altstoffen zu aktualisieren.

5. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 ChemG)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe c ist in § 19 Abs. 2 in Nr. 4 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. das bei der Bio- und Gentechnik anfallende gefährliche biologische Material."

...

Begründung

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß Regelungslücken bei dem Schutz der Beschäftigten in bio- und gentechnischen Anlagen bestehen und hat zugesagt, zu prüfen, ob für die durch den Bundesrat anlässlich der Einbringung des Entwurfs der Bundesregierung (Drucksache 200/89) vorgeschlagene Regelung ein Bedarf besteht.

Bisher ist nicht erkennbar geworden, auf welche andere Art und Weise die Bundesregierung in einem vertretbaren Zeitrahmen einen vergleichbar effektiven Schutz des o.g. Personenkreises sicherstellen wird.

6. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 22 Abs. 1 ChemG)

In Artikel 1 Nr. 33 ist in § 22 Abs. 1 Nr. 1 die Verweisung

"16 a und 16 c"

durch die Verweisung

"16 a bis 16 d" zu ersetzen.

Als Folge

ist in § 22 Abs. 1 die Nummer 1 a zu streichen.

Begründung:

Die jeweils zuständige Landesbehörde benötigt sowohl aus Gründen des Umwelt- als auch aus Gründen des Arbeitsschutzes vollständig Informationen über Zwischenprodukte, wie sie nach § 16 b der Anmeldestelle mitzuteilen sind. Außerdem muß sie zur Erledigung ihrer Aufgaben über das vollständig vorhandene Stoffwissen verfügen, zu denen auch Zubereitungen nach § 16 d der Anmeldestelle mitzuteilen sind, gehören.

...

44/1/90

- 10 -

7. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 23 Abs. 2 ChemG)

In Artikel 1 Nr. 34 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die zuständige Landesbehörde kann für eine Dauer von höchstens 6 Monaten anordnen, daß ein gefährlicher Stoff, eine gefährliche Zubereitung oder ein Erzeugnis, das einen gefährlichen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung freisetzen kann oder enthält, nicht, nur unter bestimmten Voraussetzungen, nur in bestimmter Beschaffenheit oder nur für bestimmte Zwecke hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden darf, soweit Anhaltspunkte, insbesondere ein nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse begründeter Verdacht dafür vorliegen, daß von dem Stoff, der Zubereitung oder dem Erzeugnis eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen kann. Die zuständige Landesbehörde kann diese Anordnung für den Fall, daß innerhalb eines Monats nach Erlaß der Anordnung ein Verfahren nach § 17 eingeleitet wird, um bis zu einem Jahr verlängern. "

Begründung

Im Sinne eines effektiven Schutzes vor dem Kontakt mit gefährlichen Stoffen ist es erforderlich, die in § 23 Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Frist von 3 Monaten auf 6 Monate heraufzusetzen, zumal es sich bei diesen 6 Monaten nicht um die im Regelfall, sondern nur im Extremfall festzusetzende Frist handelt. Die Entscheidung über die Frage, ob im Einzelfall der Fristrahmen voll ausgeschöpft wird, unterliegt ohnehin dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

...

Erfahrungen haben gezeigt, daß die Verdachtsmomente, die zu einem vorläufigen Verbot auf der Grundlage des § 23 Absatz 2 berechtigen würden, häufig nicht innerhalb der bisherigen 3-Monats-Frist mit ausreichender Sicherheit geklärt werden können. Die Erhöhung der Maximalfrist auf 6 Monate trägt dazu bei, daß zumindest Fälle, in denen dies von vornherein erkennbar ist, entsprechend behandelt werden können.